

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Ulrich Oehme, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/31521 –**

Umsetzungsstand des GIZ-Projekts „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen“ in Marokko III (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21800)

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Studium der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21800 ergibt sich für die Fragesteller ein weitergehendes Informationsbedürfnis.

Die Fragesteller sind der Auffassung, dass die Bundesregierung ihrer verfassungsrechtlichen Antwortpflicht nur unzureichend nachgekommen ist. Nach Ansicht der Fragesteller sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Vorbemerkung rechtlich und sachlich unzutreffend.

Im Einzelnen:

Die Behauptung der Bundesregierung, dass durch das Erfragen der Informationen auf Bundestagsdrucksache 19/20705 in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung eingegriffen werde, bedarf nach Auffassung der Fragesteller einer substantziellen Begründung sowie einer Differenzierung der abgeschlossenen und laufenden Vorgänge im Rahmen des Umsetzungsprozesses des gegenständlichen Projekts (Moduls). Die Fragesteller erinnern in diesem Zusammenhang an die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen von Informationsverweigerungsrechten substantiiert und nicht lediglich formelhaft durch die Bundesregierung darzulegen ist (BVerfGE 147, 50 [150]).

Weiter werten die Fragesteller die wiederkehrende Bezugnahme auf die Vorbemerkung der Bundesregierung als Ausfluss der mangelhaften Informations- und Datenverwaltung sowie der unzureichenden und damit funktionsinadäquaten (politischen) Steuerungsfähigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, speziell im Verhältnis zur Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ).

Zudem steht es der Bundesregierung nach Auffassung der Fragesteller nicht zu, neue Grenzen des parlamentarischen Frage- und Informationsrechtes, die weder verfassungsrechtlich noch verfassungsgerichtlich anerkannt sind, aus informationspolitischen Erwägungen zu kreieren. Nach Ansicht der Fragesteller ist dies im Falle der Nichtbeantwortung der Fragen nach Projektnummern ersichtlich (siehe hierzu exemplarisch die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/21800). So wird die Weigerung, die Projektnummern zu nennen, mit dem Hinweis begründet, dass die Nummerierung von Projekten einen rein administrativen Zweck verfolge und demnach keinen politischen Charakter habe.

Die Fragesteller erinnern die Bundesregierung daran, dass das parlamentarische Frage- und Informationsrecht grundsätzlich alle Vorgänge des Regierungs- und Verwaltungshandelns zum Gegenstand haben kann (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21796). Insofern wäre es nach Ansicht der Fragesteller für die verfassungsrechtliche Antwortpflicht der Bundesregierung auch zulässig, Informationen mit einem ausschließlich administrativen Aussagegehalt abzufragen. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber gerade nicht um eine bloße Abfrage administrativer Daten. Denn die Fragesteller haben auch ein politisches Interesse an der Nennung von Projektnummern, da nur diese eine eindeutige Identifizierung der Vorhaben und Maßnahmen der deutschen Entwicklungspolitik im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle ermöglichen. So ist es nach Erfahrung der Fragesteller nicht unüblich, dass Vorhaben und Maßnahmen ähnliche Titel oder Bezeichnungen aufweisen. Besonders ersichtlich ist dies für den Fall von Nachfolgevorhaben und -maßnahmen. Eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Regierungsarbeit verlangt insofern, dass Projekte klar zugeordnet werden können und es nicht zu Verwechslungen oder Missverständnissen kommt.

Im Übrigen überzeugt die Fragesteller die Informationsverweigerung aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu ausländischen Regierungen im Rahmen der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit nicht. Weshalb dieses Vertrauensverhältnis das Informationsrecht des Parlamentes überwiegt, wurde durch die Bundesregierung nicht substantiiert dargelegt. Konkret mit dem parlamentarischen Frage- und Informationsrecht konfligierende Interessen der Bundesregierung von Verfassungsrang sind den Fragestellern nicht ersichtlich und wurden ebenso wenig durch die Bundesregierung vorgebracht. Selbst in dem Fall, dass das von der Bundesregierung angeführte Vertrauensverhältnis zu Partnerregierungen tatsächlich ein Staatswohlbelang von Verfassungsrang wäre, würde dies nach Ansicht der Fragesteller nicht genügen, um eine Informationsverweigerung verfassungsrechtlich zu begründen. In diesem Zusammenhang erinnern die Fragesteller daran, dass das parlamentarische Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland die Staatsleitung und damit auch das Staatswohl Regierung und Parlament gemeinsam anvertraut (vgl. u. a. Friesenhahn, VDDStRL 16, 9 [38]). Informationen, die das Staatswohl betreffen könnten, müssen daher im Regelfall erst recht nicht nur der Regierung, sondern auch dem Parlament zur Verfügung stehen.

Schließlich stellen die Fragesteller fest, dass die Möglichkeit der Anwendung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung nicht in Erwägung gezogen wurde.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt die in der Vorbemerkung der Fragesteller geäußerte Auffassung nicht.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 werden die Gründe ausführlich dargelegt, die in den konkreten Fällen unter Verweis auf die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Fallgruppen dem parlamentarischen Auskunftsrecht entgegenstehen. Hierzu gehören insbesondere der

Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung, das Staatswohl und die Gewährleistung einer funktionsgerechten und adäquaten Aufgabenwahrnehmung. Dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Begründungserfordernis für die Berufung auf diese verfassungsunmittelbaren Schutzgründe ist die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21800 umfassend nachgekommen.

Darüber hinaus begründet das parlamentarische Frage- und Informationsrecht keinen Anspruch auf Abgabe einer rechtlichen Bewertung. Eine Verpflichtung der Bundesregierung zur Beantwortung parlamentarischer Fragen besteht grundsätzlich nur dann, wenn durch die begehrte Auskunft ein Informationsvorsprung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament ausgeglichen werden soll, damit der Deutsche Bundestag und seine Abgeordneten in die Lage versetzt werden, über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sachinformationen zu verfügen. In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/16828 und die Website http://d-portal.org/ctrack.html#view=search&reporting_ref=DE-1/ hingewiesen.

In diesem Sinne kann das parlamentarische Frage- und Informationsrecht zwar als Grundlage nachfolgender Bewertungen und darauf aufbauender politischer Auseinandersetzungen fungieren. Es dient aber nicht dazu, eine auf Bundestagsdrucksachen zu veröffentlichende nachvollziehbare juristische Debatte zwischen Parlament und Regierung zu erzwingen. Daher ist die Erörterung abstrakter Rechtsfragen aus Sicht der Bundesregierung vom parlamentarischen Frage- und Informationsrecht ausgenommen, weshalb zu den betreffenden Fragen keine rechtliche Bewertung seitens der Bundesregierung erfolgt.

1. Inwiefern kann der Umstand, dass eine erfragte Information im Rahmen des parlamentarischen Informations- und Fragerechts einen rein administrativen Charakter aufweist, nach Auffassung der Bundesregierung dazu führen, dass die damit korrespondierende verfassungsrechtliche Antwortpflicht der Bundesregierung entfällt?
2. Welche Vorgänge des Verwaltungshandelns können nach Auffassung der Bundesregierung Objekt der parlamentarischen Kontrolle sein?
3. Sind der Bundesregierung verfassungsgerichtliche Entscheidungen bekannt, die den Entfall der verfassungsrechtlichen Antwortpflicht der Bundesregierung im Rahmen des parlamentarischen Frage- und Informationsrechts feststellen, wenn die parlamentarisch erfragte Information einen rein administrativen Zweck verfolgt und daher nur einen ausschließlich administrativen Charakter aufweist?

Wenn ja, welche?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Erörterung dieser abstrakten Rechtsfragen erfolgt nicht. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. Wie lautet die Projektnummer des Moduls „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“?

Hinsichtlich der Angabe der Projektnummer des Moduls wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Wann hat eine Information nach Auffassung der Bundesregierung einen rein administrativen Zweck und deshalb einen ausschließlich administrativen Charakter?
6. Wann hat eine Information nach Auffassung der Bundesregierung einen politischen Charakter?
7. Wie definiert die Bundesregierung das Politische (vgl. Vorfrage)?
8. Wie legt die Bundesregierung die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts aus, dass parlamentarische Kontrolle politische Kontrolle, und nicht administrative Überkontrolle sei (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/21800 und Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/16828, S. 4, mit Verweis auf BVerfGE 67,100, 140)?
9. Unter welchen konkreten Umständen ist nach Auffassung der Bundesregierung parlamentarische Kontrolle politische Kontrolle (ebd.) (bitte begründen)?

Die Fragen 5 bis 9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Erörterung dieser abstrakten Rechtsfragen erfolgt nicht. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Warum ist die Schwelle zur „administrativen Überkontrolle“ im Rahmen der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/20705 nach Auffassung der Bundesregierung überschritten (bitte begründen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen und im Übrigen auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zur vorliegenden Kleinen Anfrage.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass parlamentarische Kontrolle wirksam und effektiv sein muss, gerade um Missstände in Regierung und Verwaltung aufdecken zu können?
 - a) Wenn ja, inwiefern?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
12. Ist der Bundesregierung das Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 11. Februar 2020 bekannt, welches sich mit dem Begriff der „administrativen Überkontrolle“ im Kontext der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, 100, 140) befasst?

13. Inwiefern hält die Bundesregierung Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zum parlamentarischen Untersuchungsrecht auf das parlamentarische Frage- und Informationsrecht für unmittelbar übertragbar (vgl. Verweis der Bundesregierung auf BVerfGE 77, 1, 44 auf Bundestagsdrucksache 19/16828, S. 3)?

Die Fragen 11 bis 13 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Erörterung dieser abstrakten Rechtsfragen erfolgt nicht. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

14. Aufgrund welcher vertieften Recherchen innerhalb welcher Referate des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurden die Fristverlängerungen im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 erbeten?
15. Welche konkreten Abstimmungen innerhalb des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung haben das Bundesministerium dazu veranlasst, die beiden Fristverlängerungen (siehe Frage 14) zu erbeten?

Die Fragen 14 und 15 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in Frage 14 genannte Kleine Anfrage umfasste insgesamt 31 Fragen und bezog sich auf einzelne Vorgänge, die zum Teil mehrere Jahre zurückliegen. Die Zusammenstellung der erfragten Details der Projektdurchführung, Beauftragung und Anpassung des Moduls bedurfte folglich umfangreicher Recherchen im Bundesministerium und bei der Durchführungsorganisation der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH.

Im Anschluss wurde der Antwortentwurf wie üblich zwischen den im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beteiligten Fach- und Leitungsreferaten sowie innerhalb der Bundesregierung zwischen den betroffenen Ressorts abgestimmt. Die Dauer beider genannter Prozesse ist im Vorfeld trotz größter Sorgfalt nicht immer exakt vorhersehbar, so dass zwei Fristverlängerungen erbeten und von der fragstellenden Fraktion gewährt wurden.

16. Wann besteht ein öffentliches (Untersuchungs-)Interesse im Rahmen des parlamentarischen Frage- und Informationsrechtes nach Auffassung der Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16828, S. 3)?
17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass das Erfragen einer Information im Wege des parlamentarischen Frage- und Informationsrechts (Interpellation) das öffentliche Interesse grundsätzlich indiziert?

Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Die Fragen 16 und 17 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Erörterung dieser abstrakten Rechtsfragen erfolgt nicht. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

18. Nach welchen konkreten Kriterien begründet sich die Vertraulichkeit von Verhandlungen und Abstimmungen mit ausländischen Regierungen im Zusammenhang der deutschen Entwicklungszusammenarbeit nach Auffassung der Bundesregierung?
19. Welche Verhandlungen und Abstimmungen mit ausländischen Regierungen sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht vertraulich?

Die Fragen 18 und 19 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Verhandlungen und Abstimmungen mit ausländischen Regierungen grundsätzlich vertraulichen Charakter haben und dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung zuzurechnen sind. Derartige Verhandlungen stellen unmittelbares Regierungshandeln dar. Dies gilt nicht nur für Verhandlungen im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, sondern für alle Verhandlungen der Bundesregierung mit ausländischen Regierungen – sei es auf bi- oder multilateraler Ebene.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/28809 verwiesen.

20. Inwiefern hat die Vertraulichkeit von Verhandlungen und Abstimmungen mit ausländischen Regierungen nach Auffassung der Bundesregierung Auswirkungen auf diesbezügliche parlamentarische Informationssuchen im Wege der Interpellation unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung?

Eine Erörterung dieser abstrakten Rechtsfragen erfolgt nicht. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

21. Ist die Anwendung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages nach Auffassung der Bundesregierung dazu geeignet, eine nachhaltige Beeinträchtigung des Verhältnisses der Bundesrepublik Deutschland mit entsprechenden Partnerstaaten infolge der Offenlegung von vertraulichen Vorgängen im Rahmen von Verhandlungen und Abstimmungen gegenüber dem Deutschen Bundestag zu verhindern?

Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Um dem Frageinteresse der Abgeordneten in parlamentarischen Anfragen weitestgehend entgegen zu kommen, kann eine Übermittlung zumindest in eingestufteter Form unter Anwendung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages in Betracht kommen. Die Bundesregierung prüft etwaige Informationsbitten unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht für diese Fälle skizzierten rechtlichen Leitlinien.

22. Wie begründet die Bundesregierung die Vertraulichkeit und die damit nach Ansicht der Fragesteller einhergehende informationelle Exklusion des Parlamentes von Abstimmungen und Verhandlungen mit ausländischen Regierungen bei laufenden Vorhaben (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/21800, S. 2 f.) vor dem Hintergrund der durch das Grundgesetz gemeinsam anvertrauten Staatsleitung (siehe u. a. Friesenhahn, VDDStRL 16, 9 [38])?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu den Fragen 18 und 19 wird verwiesen.

23. Wann sind die Vorgänge der vertraulichen Verhandlungen und Abstimmungen der Bundesregierung mit ausländischen Regierungen generell im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit nach Auffassung der Bundesregierung abgeschlossen?

Verhandlungen und Abstimmungen der Bundesregierung mit ausländischen Regierungen im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit sind kontinuierliche und individuell unterschiedliche Prozesse. Ein genereller Zeitpunkt für den Abschluss kann daher vorher nicht benannt werden, sondern ist immer auch Gegenstand der Gespräche.

Regierungsverhandlungen werden mit der Veröffentlichung der völkerrechtlichen Vereinbarungen zu den darin getroffenen Zusagen als abgeschlossen betrachtet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 18 und 19 sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

24. Inwiefern könnte der Deutsche Bundestag nach Auffassung der Bundesregierung als „stiller Dritter“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/21800, S. 3) bei Offenlegung von Informationen bezüglich laufender Verhandlungen und Abstimmungen der Bundesregierung mit ausländischen Regierungen Einfluss auf diese nehmen (bitte begründen)?
25. Sind die Ergebnisse abgeschlossener Verhandlungen und Abstimmungen der Bundesregierung mit ausländischen Partnerregierungen im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit nach Auffassung der Bundesregierung dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzuordnen?

Wenn ja, inwiefern wäre bei Offenlegung der Ergebnisse der Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich des regierungsseitigen Willensbildungsprozesses betroffen?

Die Fragen 24 und 25 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Erörterung dieser abstrakten Rechtsfragen erfolgt nicht. Auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 18 und 19 wird verwiesen.

26. Welche Abstimmungen und Verhandlungen der Bundesregierung im Rahmen des Projekts „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ mit der marokkanischen Regierung sind mit welchen konkreten Ergebnissen abgeschlossen worden?

Abstimmungen und Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der marokkanischen Regierung haben u. a. zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Regierungsverhandlungen 2014: Zusage von 4 Mio. Euro für das Modul „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“
- Regierungsverhandlungen 2016: Aufstockung des Moduls um 1 Mio. Euro
- Regierungskonsultationen 2017: Aufstockung des Moduls um 3,5 Mio. Euro

27. Welche Abstimmungen und Verhandlungen der Bundesregierung mit der marokkanischen Regierung im Rahmen des Projekts „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ waren zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20705 nicht abgeschlossen (bitte nach abstraktem Verhandlungs- bzw. Abstimmungsgegenstand aufschlüsseln)?

Bis zum Abschluss eines Moduls stimmt sich die Bundesregierung regelmäßig und kontinuierlich bzw. anlassbezogen mit der jeweiligen Partnerregierung ab, beispielsweise über Anpassungen und Änderungen des ursprünglich vereinbarten Moduls. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20705 befand sich das genannte Modul noch in der Umsetzung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen und ergänzend auf die Antwort zu Frage 26.

28. Inwiefern würde die Übermittlung aller Projektdetails des Projekts „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ an den Deutschen Bundestag nach Auffassung der Bundesregierung zu einer im Grundgesetz nicht gewollten Aufgabenverschiebung führen (bitte begründen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zu den Fragen 18 und 19 verwiesen.

29. Auf welche Feststellungen bzw. Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes bezieht sich die Bundesregierung mit dem Verweis bzw. Zitat „BVerfGE 124, 78 (125)“ in ihrer Vorbemerkung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800?

Der genannte Verweis in der Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 bezieht sich auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 124, 78 (123).

30. Welches Referat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung war mit dem Verfassen der Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 befasst?

Mit der Erstellung und Koordinierung von Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen, die in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung fallen, sind das jeweilige Fachreferat unter Einbeziehung thematisch mitbetroffener weiterer Referate sowie des Parlaments- und Kabinettsreferats befasst.

31. Inwiefern unterscheidet sich die Vorbereitung einer (Regierungs-)Entscheidung vom Ergebnis einer (Regierungs-)Entscheidung nach Auffassung der Bundesregierung?
32. Ist nach Auffassung der Bundesregierung ein Mitregieren Dritter nach dem Treffen einer (Regierungs-)Entscheidung, also beim Vorliegen eines Entscheidungsergebnisses, möglich?
- Wenn ja, inwiefern?

Die Fragen 31 und 32 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Erörterung dieser abstrakten Rechtsfragen erfolgt nicht. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

33. Ist die Entscheidung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über den Modulvorschlag und seine Inhalte mit der Beauftragung der Durchführungsorganisation (formale Auftragserteilung) mit der weiteren Durchführung und Förderung des vorgeschlagenen Moduls nach Auffassung der Bundesregierung getroffen?
- Wenn nein, inwiefern nicht?

Die Entscheidung über den Modulvorschlag fällt mit der Beauftragung der Durchführungsorganisation. Anpassungen des Moduls sind jedoch nach Rücksprache zwischen dem Partner und der Bundesregierung im Verlauf der Durchführung jederzeit möglich, hierzu wird im Einzelnen auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 und die Antwort zu Frage 27 dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

34. Wann genau wurde die GIZ mit der Durchführung und Förderung des Moduls „Beschäftigungsförderung durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Moscheen in Marokko“ vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beauftragt (bitte auf den Tag genau angeben)?

Das Modul wurde am 6. November 2014 beauftragt.

